

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.07.2012

Geschäftszeichen:

III 55-1.53.5-1/11

#### Zulassungsnummer:

**Z-53.5-413**

#### Geltungsdauer

vom: **10. Juli 2012**

bis: **10. Juli 2017**

#### Antragsteller:

**URIMAT Deutschland AG**

Industriestraße 4  
56414 Hundsangen

#### Zulassungsgegenstand:

**Urinal ohne Wasserspülung aus Polycarbonat und Keramik**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung sind wasserlose Urinale mit der Modellbezeichnung "URIMAT ceramic", "URIMAT compactline", "URIMAT eco und infoline" und "URIMAT ceramic compact" in Verbindung mit einem Geruchsverschluss mit

- hydrostatischem Auftriebskörper (Schwimmer) oder
- vertikaler Gummimembran.

Die Urinalbecken bestehen je nach Modell aus Sanitärkeramik oder aus einem im Spritzgussverfahren hergestelltem Polycarbonat. Die Urinalbecken sind mit einem eingebauten Abflusstopf mit Abflusstutzen DN 50 aus Polypropylen (PP) ausgestattet, der jeweils den zylindrischen Geruchsverschlusseinsatz aufnimmt.

Der Geruchsverschluss mit hydrastatischem Auftriebskörper sowie der Geruchsverschluss mit Gummimembran sind so ausgelegt, dass der Verschluss solange gewährleistet ist, bis die Gewichtskraft der über der Einlassöffnung anstehenden Flüssigkeit die Auftriebskraft des Schwimmers bzw. die Adhäsivkräfte der Gummimembran übersteigen.

Die Einlauföffnung wird jeweils durch einen Siebkörper abgedeckt, welcher verhindert, dass Feststoffe zwischen Dichtlippe und Schwimmer, bzw. zwischen die Gummimembranen gelangen können.

Die Urinale sind zur Ableitung von Urin in Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke entsprechend DIN 1986-100<sup>1</sup> bestimmt, in denen ein regelmäßiger Wartungs- und Reinigungsdienst der Urinale sichergestellt ist. Eine Wasserspülung nach jeder Nutzung entfällt.

Die Verwendung der Urinale ist ausschließlich in Räumen zulässig, in denen ein regelmäßiger Reinigungsdienst vorgehalten werden kann.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Werkstoffe

Die Urinalbecken bestehen je nach Modell aus Sanitärkeramik oder aus einem im Spritzgussverfahren hergestelltem Polycarbonat.

Der Geruchsverschluss mit hydrostatischem Auftriebskörper ist aus Polypropylen (PP) nach DIN EN ISO 1873-1<sup>2</sup> hergestellt.

Der Geruchsverschluss mit vertikaler Gummimembran ist ebenfalls aus Polypropylen (PP) nach DIN EN ISO 1873-1<sup>2</sup> in Verbindung mit einer Silikonmembran entsprechend der beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegten Angaben gefertigt.

Zur Abdichtung zwischen dem jeweiligen Geruchsverschluss und dem Urinal wird eine EPDM-Dichtung entsprechend der beim DIBt hinterlegten Angaben verwendet.

##### 2.1.2 Form und Abmessungen

Die Formen und die Abmessungen der wasserlosen Urinale entsprechen den Angaben der Anlagen 1 bis 5.

|   |                   |   |
|---|-------------------|---|
| 1 | DIN 1986-100      | Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056; Ausgabe: 2008-05                                       |
| 2 | DIN EN ISO 1873-1 | Kunststoffe – Polypropylen (PP) Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1873-1:1995); Deutsche Fassung EN ISO 1873-1: 1995; Ausgabe: 1995-12 |

Die Formen und die Abmessungen der Geruchsverschlüsse entsprechen den Angaben der Anlagen 6 und 7.

### 2.1.3 Beschaffenheit

Die Oberflächen sind glatt, frei von Rissen, Blasen und Oberflächenschäden.

Die Befestigungsflächen sind frei von scharfen Kanten und Graten.

### 2.1.4 Dichtheit

Die Urinale sind mit Geruchsverschluss wasserdicht (bei 10 kPa/10 min) und gasdicht (bei 5 kPa/10 min) nach DIN 19541<sup>3</sup>, sowie geruchsdicht (bei 200 Pa/15 min) nach DIN EN 1253-1<sup>4</sup>.

Der Siphon ist bis zu einem Druck von 400 Pa geruchsdicht.

## 2.2 Kennzeichnung

Die Urinale sowie der wasserlose Siphon, deren Verpackung, deren Beipackzettel oder deren Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen (ÜZVO) der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Urinale und Geruchsverschlüsse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Urinale und Geruchsverschlüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Antragsteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

<sup>3</sup> DIN 19541 Geruchsverschlüsse für besondere Verwendungszwecke – Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe: 2004-12

<sup>4</sup> DIN EN 1253-1 Abläufe für Gebäude – Teil 1: Anforderungen; Deutsche Fassung EN 1253-1:2003; Ausgabe: 2003-09

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile: Die Übereinstimmung der Werkstoffe ist mit den beim DIBt hinterlegten Werkstoffangaben nach Abschnitt 2.1.1 zu überprüfen, dazu hat sich der Antragsteller die Materialeigenschaften durch Vorlage einer Werksbescheinigung 2.1 in Anlehnung an DIN EN 10204<sup>5</sup>, vom Vorlieferanten bei jeder Lieferung bestätigen zu lassen.
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Produkt durchzuführen sind: Die Einhaltung der Anforderungen nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.2 ist einmal je Fertigungslos und bei jedem Rohstoffwechsel zu kontrollieren.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteil,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Bei Planung, Bemessung und Einbau ist DIN EN 12056-1<sup>6</sup> in Verbindung mit DIN 1986-100<sup>1</sup> zu beachten.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Anschluss an die Entwässerungsleitung erfolgt mit einem Anschlussstück entsprechend DIN EN 1451-1<sup>7</sup>. Nach dem Urinal darf kein weiterer Siphon montiert werden.

Es sind die Montageanleitungen des Herstellers zu beachten.

An eine Sammelanschlussleitung dürfen jeweils nur Urinalbecken ohne Wasserspülung angeschlossen werden. Die Anzahl sollte auf maximal sieben Urinalbecken pro Sammelanschlussleitung begrenzt werden.

Bei der Montage der wasserlosen Urinalbecken ist insbesondere sicherzustellen, dass die Trennfuge zwischen Becken und Wand so abgedichtet wird (z. B. Silikon), dass kein Spritzwasser (z. B. bei der Reinigung) hinter das Urinal gelangen kann.

|   |                |  |
|---|----------------|--|
| 5 | DIN EN 10204   | Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004; Ausgabe: 2005-01  |
| 6 | DIN EN 12056-1 | Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden – Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen; Deutsche Fassung EN 12056-1:2000; Ausgabe: 2001-01   |
| 7 | DIN EN 1451-1  | Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur – Polypropylen (PP) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1451-1:1998; Ausgabe: 1999-03 |

## 5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die Hygiene sind die Reinigungsanleitung des Herstellers einzuhalten und die Anleitung des Herstellers für den Wechsel des jeweiligen Geruchsverschlusses zu beachten.

Die Reinigung des Urinals sollte mindestens einmal täglich erfolgen. Die vom Hersteller empfohlenen Reinigungsmittel sollten verwendet werden, wobei grundsätzlich die Umweltverträglichkeit beachtet werden muss.

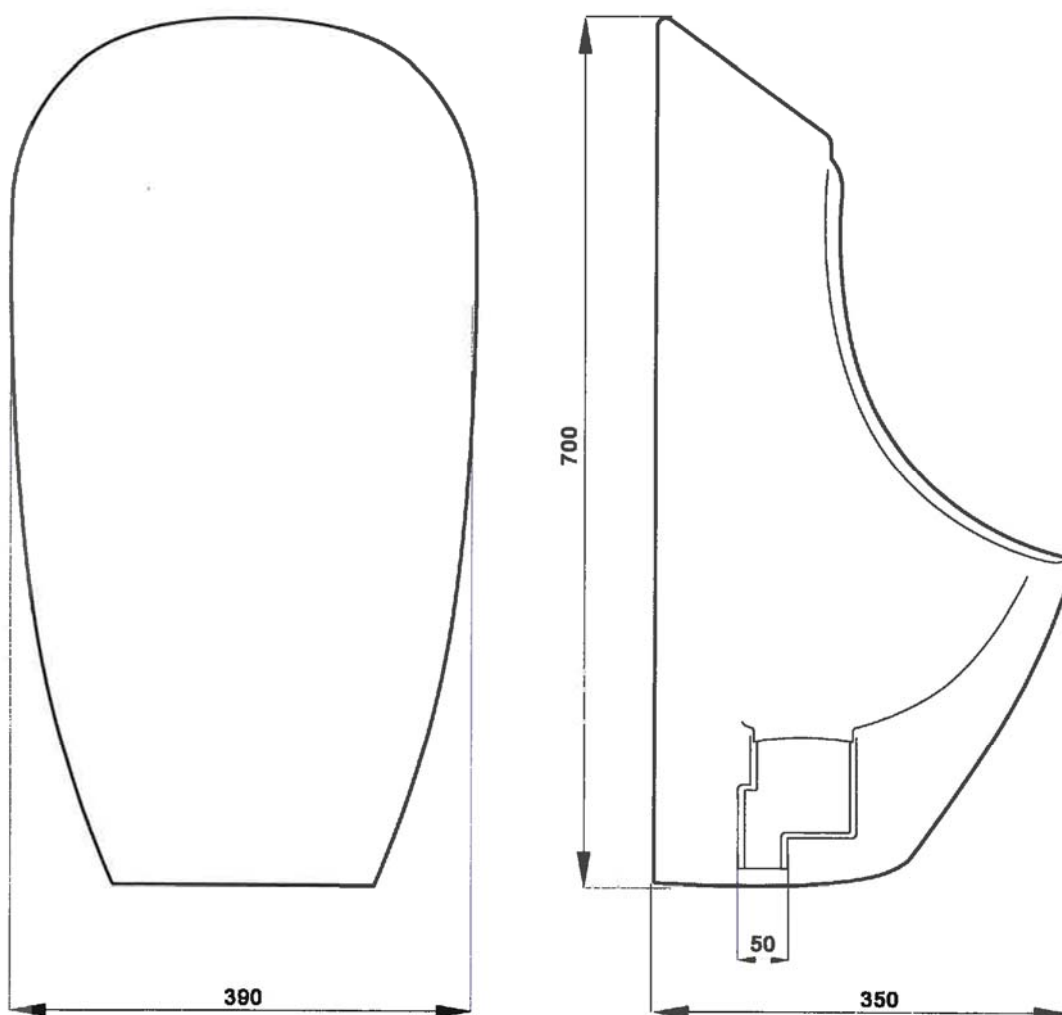
Der Geruchsverschluss ist nach 6.000 bis 8.000 Benutzungen regelmäßig komplett (einschließlich neuer EPDM-Dichtung) auszutauschen. Der Austausch des MB-ActiveTrap ist entsprechend der optischen Wechselanzeige vorzunehmen.

Reinigung und Wartung sind vom Betreiber zu dokumentieren.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt

[Maße in mm]

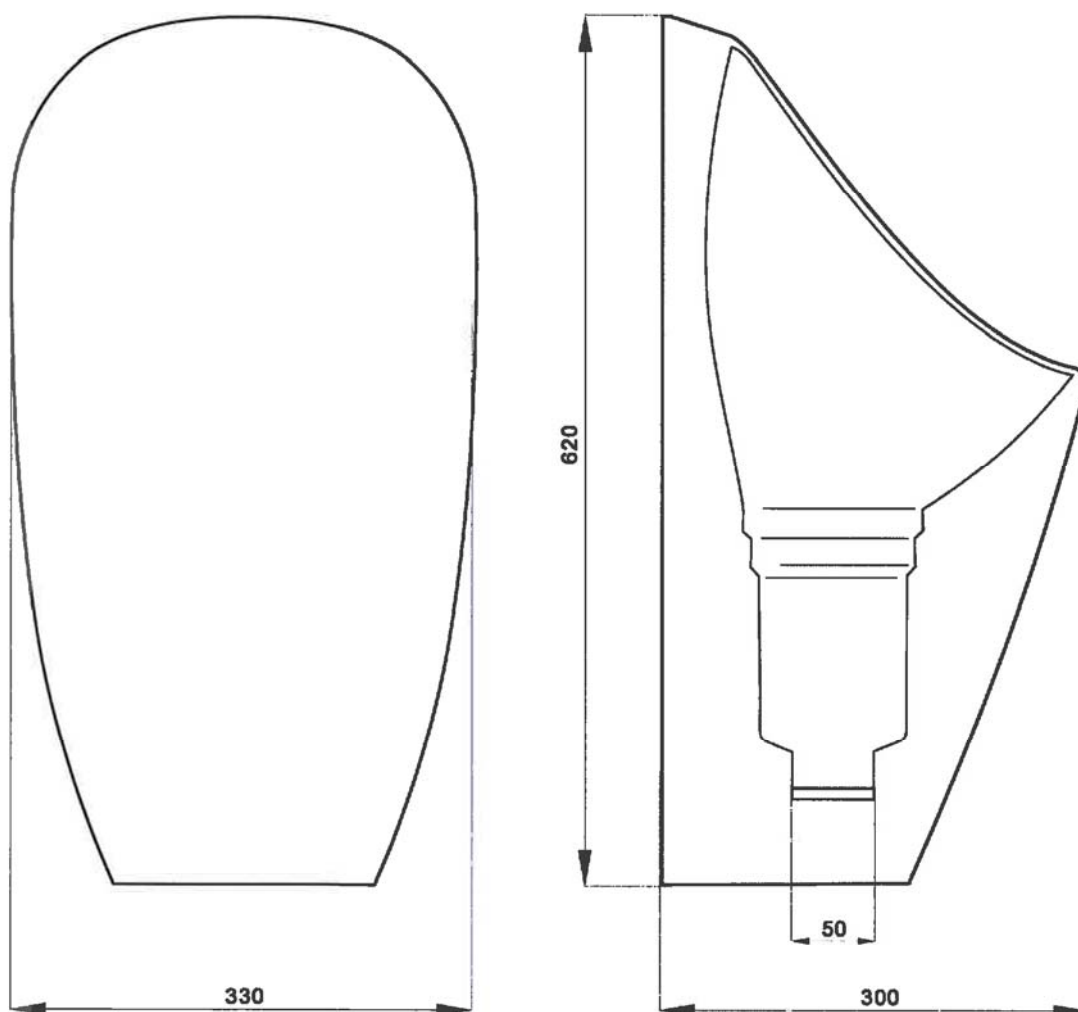


Wasserloses Urinal "Material Sanitärkeramik"

Urinal Keramikbecken

Anlage 1  
zur Zulassung  
Nr.: Z-53.5-413  
vom:

[Maße in mm]



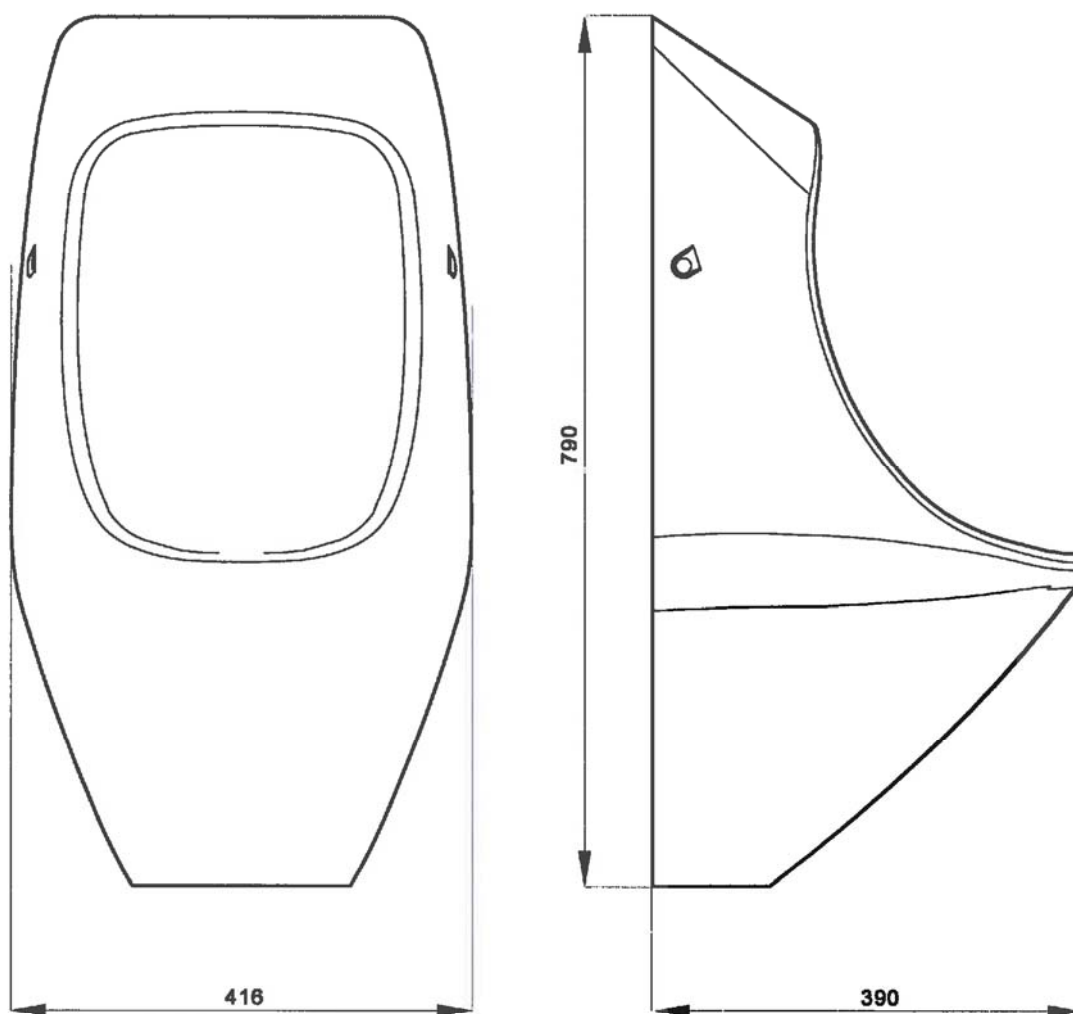
Wasserloses Urinal "Material Sanitärkeramik"

Urinal Keramik compact

Anlage 2  
zur Zulassung  
Nr.: Z-53.5-413  
vom:



[Maße in mm]

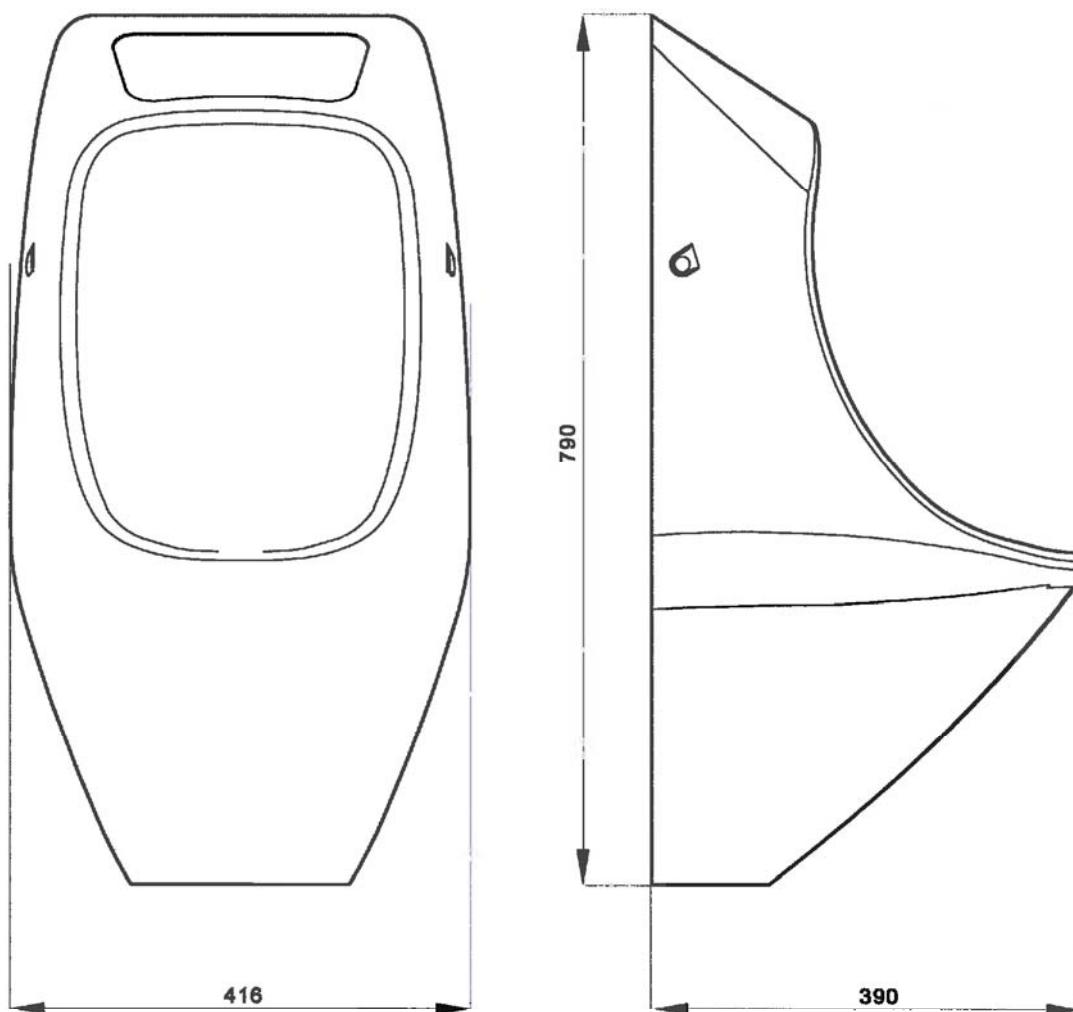


Wasserloses Urinal "Material Polykarbonat Sanitärkunststoff 5 mm"

Urinal Kunststoffbecken eco

Anlage 3  
zur Zulassung  
Nr.: Z-53.5-413  
vom:

[Maße in mm]

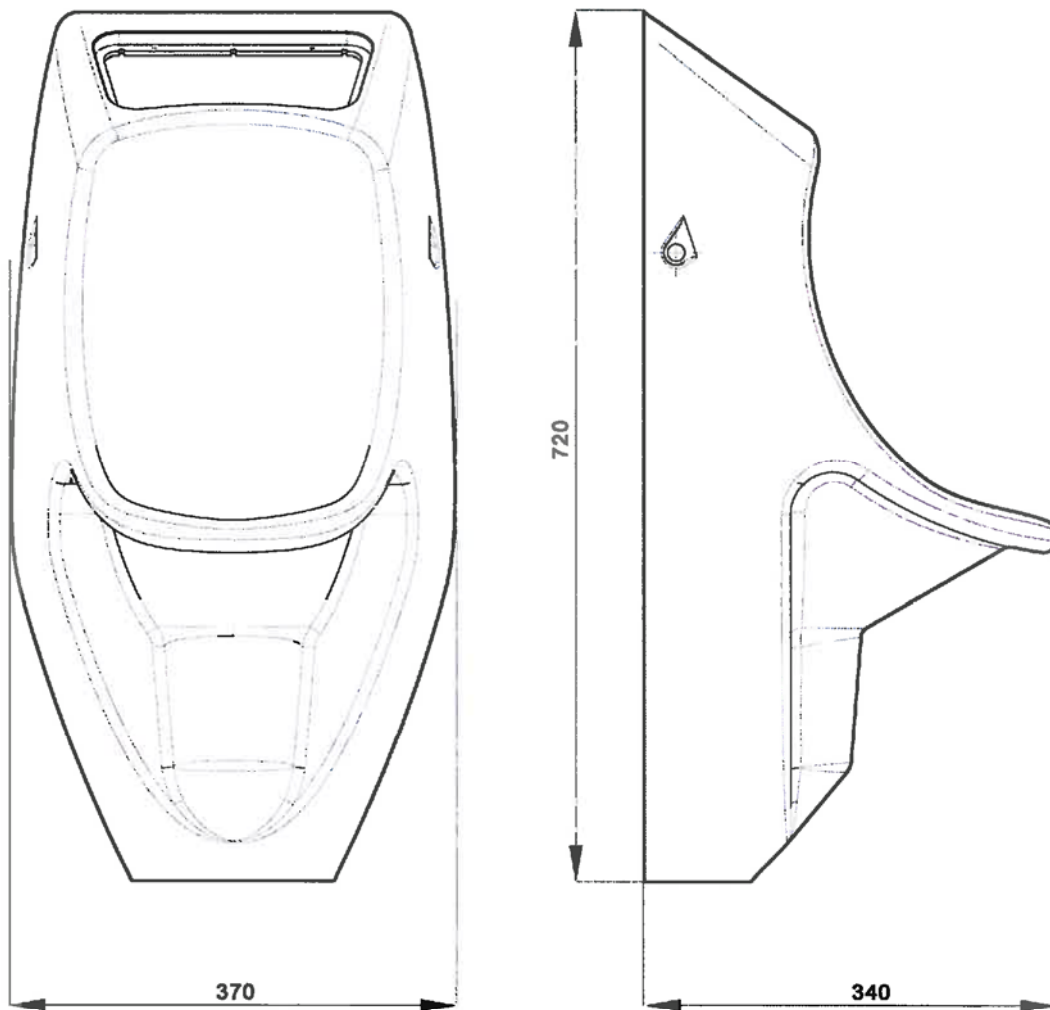


Wasserloses Urinal "Material Polykarbonat Sanitärkunststoff 5 mm"

Urinal Kunststoffbecken ecoplus / ecoinfo / ecovideo

Anlage 4  
zur Zulassung  
Nr.: Z-53.5-413  
vom:

[Maße in mm]

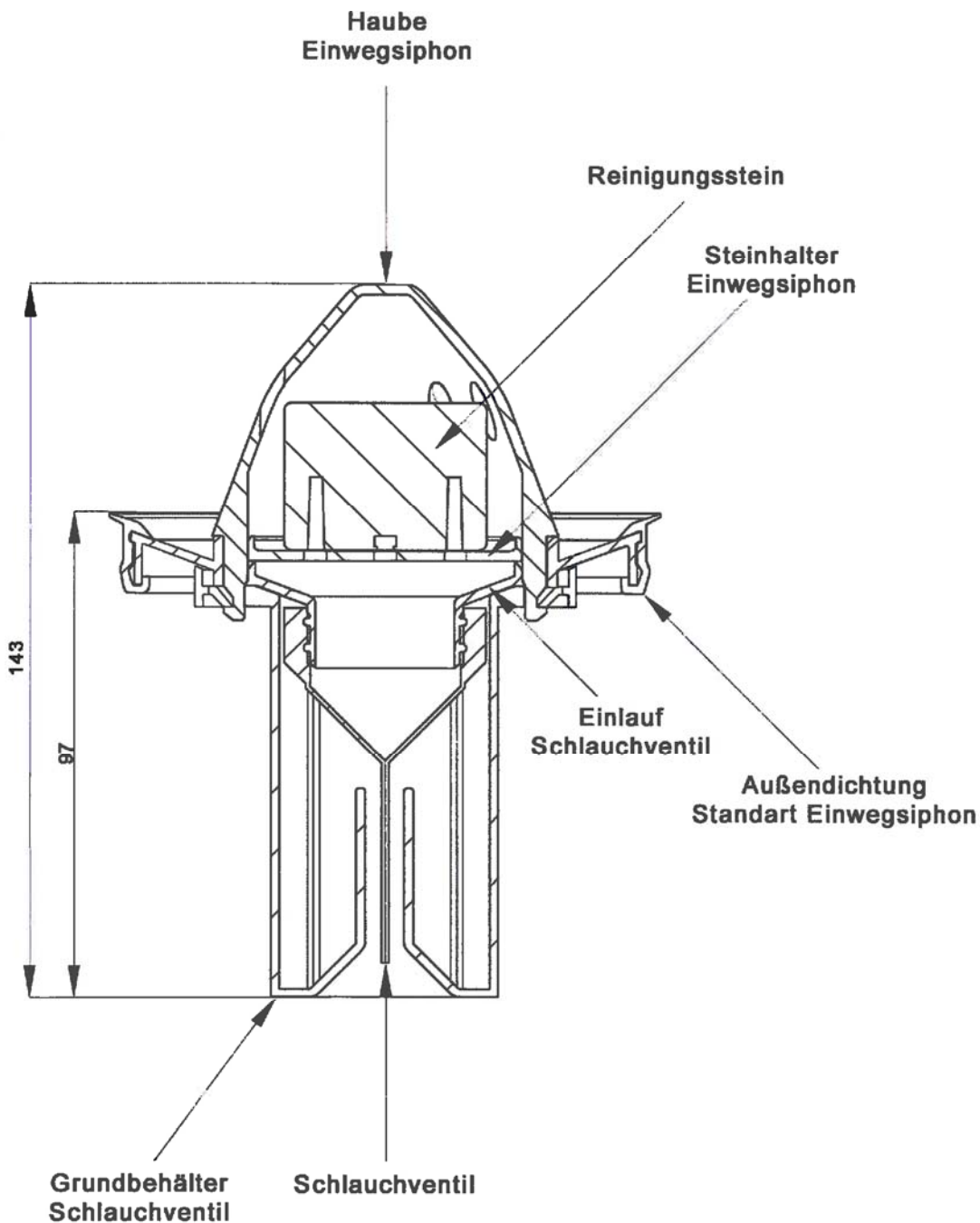


Wasserloses Urinal "Material Polykarbonat Sanitärkunststoff 5 mm"

Urinal Kunststoffbecken kompaktplus / info / video

Anlage 5  
zur Zulassung  
Nr.: Z-53.5-413  
vom:

[Maße in mm]

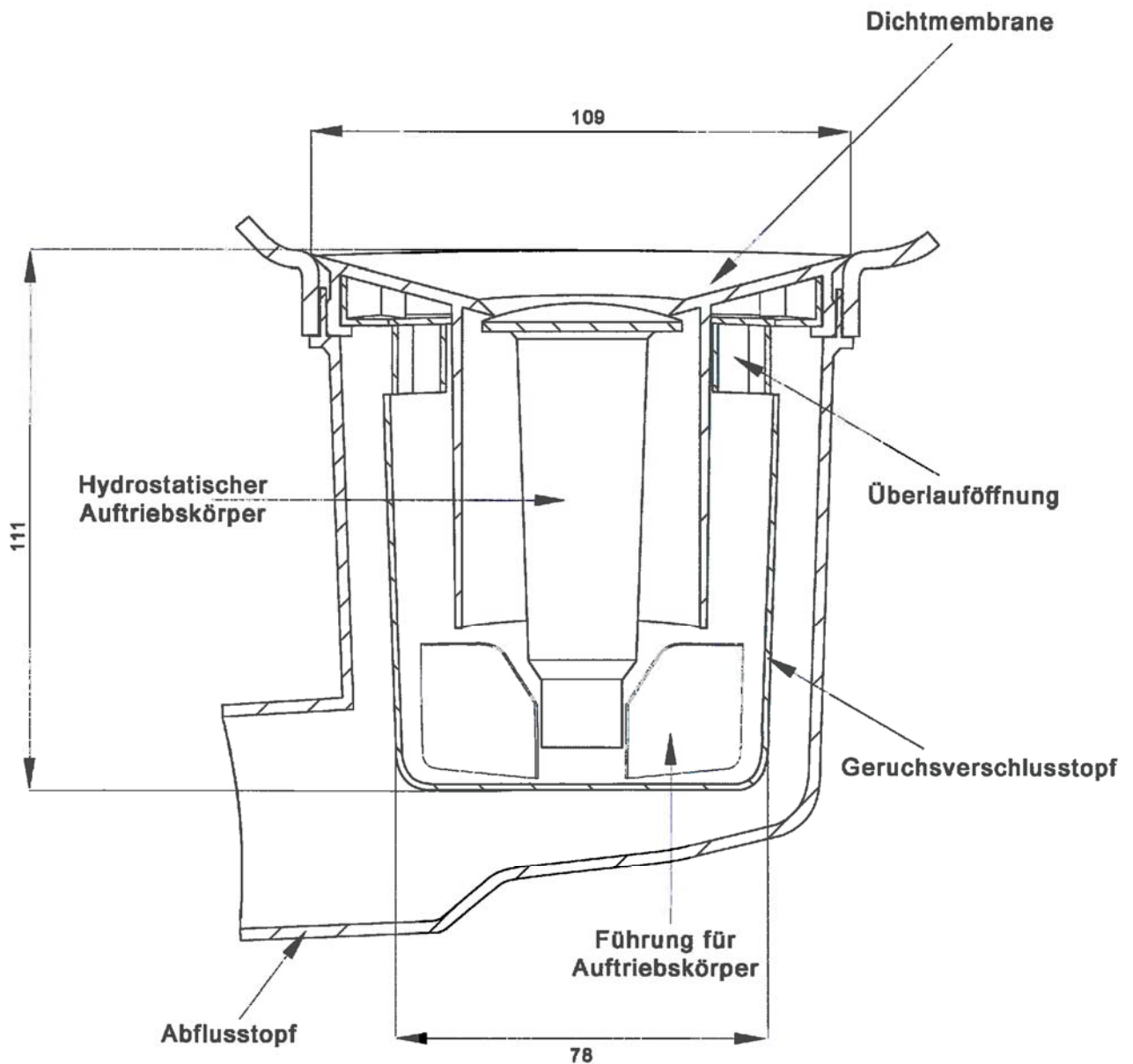


Geruchsverschluss

MB-ActiveTrap

Anlage 6  
 zur Zulassung  
 Nr.: Z-53.5-413  
 vom:

[Maße in mm]



Geruchsverschluss mit hydrostatischem Auftriebskörper  
Material: Polypropylen

Siphon

Anlage 7  
zur Zulassung  
Nr.: Z-53.5-413  
vom: